



LANDRATSAMT
BODENSEEKREIS

Jugendamt

Arbeitshilfe zur Inanspruchnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Ge- fährdungseinschätzung im Bodensee- kreis



Für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und alle Personen die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen

Diese Arbeitshilfe soll allen Akteuren die nach § 8a Abs.4 SGB VIII verpflichtet sind eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen und Personen die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen nach § 8b Abs.1 SGB VIII und § 4 KKG und einen Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft haben das Verfahren der insoweit erfahrenen Fachkraft allgemein und über die Regelungen im Landkreis Bodenseekreis informieren.

Gesetzlicher Rahmen

Die Rechtsgrundlagen für die Inanspruchnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft sind in folgenden Gesetzen geregelt

- § 8a Abs. 4 SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b Abs. 1 SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zu Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Adressaten	gesetzl. Anlass	Rechtsgrundlage	Wahlfreiheit
<p>Fachkraft der Kinder- und Jugendhilfe („Leistungserbringer“)</p> <p>Träger und Einrichtungen die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, wie Kindertageseinrichtungen, Schulsozialarbeit, Tagesgruppen, Heimeinrichtungen etc.</p>	Bei Bekanntwerden von „gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung“	§ 8a Abs. 4 SGB VIII	Hinzuziehung einer ieF ist verpflichtend
<p>Personen die außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen</p> <p>wie Vereine, Mitarbeitende von Ämtern und Behörden, ehrenamtliche Kinderbetreuung etc.</p>	Bei „Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung“	§ 8b Abs.1 SGB VIII	Akteure haben einen individuellen Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft; freiwillig nutzbares Beratungsangebot
<p>Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger gem. der Aufzählung nach § 4 Abs. 1 KKG</p> <p>Wie Ärzte und Ärztinnen, Lehrer und Lehrerinnen, Berufspsychologinnen und -psychologen etc.</p>	Bei „Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung“	§ 8b Abs.1 i.V. mit § 4 Abs.1 KKG	Akteure haben einen individuellen Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft; freiwillig nutzbares Beratungsangebot

Vgl. Meyer und Bahr-Hedemann in „Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft – Orientierungshilfe für Jugendämter“, 2014, S. 7 ff

Zugang und Ablauf der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkräfte

Die für den Bodenseekreis tätigen insoweit erfahrenen Fachkräfte verfügen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium, Erfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe und dem Kinderschutz. Sie haben sich als insoweit erfahrene Fachkraft durch eine Fortbildung mit Abschluss eines Zertifikates qualifiziert.

Das Verzeichnis des Beratungsteams der insoweit erfahrenen Fachkräfte ist einem Flyer und auf der Homepage des Landkreises zu entnehmen.

(<https://www.bodenseekreis.de/soziales-gesundheit/familie-kinder/kinderschutz>)

Alle insoweit erfahrenen Fachkräfte unterliegen der Schweigepflicht.

Wann kann eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden

Wenn Sie Sorgen um eine junge Person haben und davon ausgehen, dass diese gefährdet sein könnte, sie jedoch nicht sicher sind, worin die Gefährdung konkret besteht, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder auch welche weiteren Schritte möglich und notwendig sind, können Sie sich Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft holen.

Die insoweit erfahrene Fachkraft hat den gesetzlichen Auftrag bei der Gefährdungseinschätzung zu beraten.

Fachkräfte der Jugendhilfe (§ 8a SGB VIII) sind verpflichtet, zur Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen.

Anfragen

Bei der Inanspruchnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft besteht Wahlfreiheit. Die Fachkräfte des Beratungsteams werden direkt von der anspruchsberechtigten Person/Institution telefonisch angefragt. Im Rahmen des § 8 a Abs. 4 SGB VIII informiert die anfragende Fachkraft vor der Anfrage die direkte Vorgesetzte Person über die Anfrage.

Jede insoweit erfahrene Fachkraft verfügt über einen eigenen Anschluss und hat eine Mailbox eingerichtet. Sollte die Fachkraft nicht direkt erreichbar sein, soll eine Nachricht auf der Mailbox hinterlassen werden und die Fachkraft wird sich dann zeitnah zurückmelden, um die Beratungsanfrage zu besprechen und einen Termin zu vereinbaren.

Zeitraumen

Beratungsgespräche werden innerhalb von 72 Stunden nach der Anfrage angeboten.

Setting

Beratungen können persönlich, telefonisch und via Videokonferenz stattfinden. Über das Setting verständigt sich die angefragte insoweit erfahrene Fachkraft mit der anfragenden Person/Institution.

Die Fallvorstellungen erfolgen grundsätzlich in anonymisierter Form, so dass keine Rückschlüsse auf die Familie bzw. den betroffenen jungen Menschen gezogen werden können und somit der Datenschutz eingehalten wird.

Vorbereitung der Beratung

Zur Vorbereitung der Beratung kann die auf der Homepage des Landkreises veröffentlichte Checkliste und der anonyme Dokumentationsbogen genutzt werden. Für die Dokumentation des Fallverlaufes und der Beratung ist die anfragende Person/ Institutionen zuständig. U.a. kann beispielsweise auch die KIWO Skala des KVJS von Kindertageseinrichtungen genutzt werden. Viele Träger und Organisationen stellen auch eigene Dokumentationsvorlagen zur Verfügung.

Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft während der Beratung

Die insoweit erfahrene Fachkraft steht der anfragenden Person/Institution bei der Bewertung der Gefährdung im Zusammenwirken mehrere Fachkräfte beratend zur Seite. Sie unterstützt bei der sachlichen Einschätzung der Situation und der weiteren Aufgaben in der Wahrnehmung des Schutzauftrages.

Sie begleitet grundsätzlich die Fallanalyse bis zur Entscheidungsfindung, übernimmt dabei aber **keine Entscheidungen und Fallverantwortung**.

Die Fallverantwortung verbleibt zu jeder Zeit bei der anfragenden Person/Institution und ggf. deren Leitung und Träger (je nach internem Verfahren/Vereinbarung). Es ist ausgeschlossen, dass die insoweit erfahren Fachkraft Fallentscheidungen trifft, die Falldokumentation übernimmt oder das weitere Vorgehen koordiniert und festlegt.

Die insoweit erfahrene Fachkraft klärt mit den Beteiligten die Rollen- und Aufgabenverteilung während der Beratung, bespricht mit den Beteiligten die Konzentrationsrichtung/Fragestellung der Beratung und unterstützt bei der Einordnung des Falls (liegt eine Gefährdung vor? Ist diese akut?)

Das weitere Vorgehen wird mit den Beteiligten erarbeitet, Möglichkeiten zur Wahrnehmung des Schutzauftrages werden erörtert und mögliche Maßnahmen besprochen.

Sollte die insoweit erfahrene Fachkraft eine akute Gefährdung und (drohende) erhebliche Schädigung feststellen, jedoch die anfragende Institution/Person keinen Handlungsbedarf sehen, so wird die insoweit erfahrene Fachkraft deutlich darauf hinweisen und dies dokumentieren und bei weiterem Dissens die Fachstelle Kinderschutz darüber informieren.

Datenschutz/ Meldung an das Jugendamt

Jede anfragende Person/Institution sollte sich an die datenschutzrechtlichen Vorgaben der eigenen Institution halten. Darüber hinaus finden Beratungen mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft grundsätzlich anonymisiert statt.

Bei einem konkretisierten Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls ist die Person/ Institution (nach § 8a SGB VIII + § 4 KKG) berechtigt notwendige Daten zur Gefährdungseinschätzung an das Jugendamt weiterzugeben.

Dafür kann der anonymisierte Dokumentationsbogen der Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft um die persönlichen Daten ergänzt und dem Jugendamt zugeschickt werden.

Um sicherzugehen, dass die Meldung im Jugendamt angekommen ist und um ggf. Rückfragen beantworten zu können sollte in jedem Fall telefonische Rücksprache diesbezüglich gehalten werden.

Telefonnummer des Sekretariats Jugendamt: 07541 204-5364

Statistik

Die insoweit erfahrene Fachkraft erfasst im Rahmen der Beratung statistische Angaben zur Anfrage und durchgeführten Beratung und übermittelt diese monatlich mit der Rechnungsstellung an das Jugendamt des Landkreises.

Es wird statisch erfasst welche Institutionen auf welcher gesetzlichen Grundlage die Beratung in Anspruch nehmen, welches Alter und Geschlecht der betroffene junge Mensch hat, wie viele Kinder es in der Familie gibt, um welche Gefährdungsmerkmale es sich handelt und wie der Ausgang der Gefährdungseinschätzung war.

Stand 02/2024

